



Schutzkonzept

im Rahmen der Ordnung zur Prävention
gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart



Inhaltsverzeichnis

1	Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinden	4
2	Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe	4
3	Bestandsaufnahme und Risikoanalyse.....	5
3.1	Zu unseren Kirchengemeinden gehören zur Zeit (Stand:30.10.2023).....	5
3.2	Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“).....	6
4	So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung	6
4.1	Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag.....	6
4.2	Ehrenamtlich Mitarbeitende.....	7
5	So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch	9
6	Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln	10
6.1	Verhaltenskodex.....	10
6.2	Verhaltensregeln	10
7	Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.....	10
8	Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan 11	
8.1	Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde..	11
8.2	Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen	12
8.3	Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde	12
9	So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung	13
9.1	Reflektion aktueller Vorkommnisse	13
9.2	Gebetstag 18. November	13
10	So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement.....	13
10.1	Regelmäßige Thematisierung	13
10.2	Regelmäßige Aktualisierung der Daten.....	13
10.3	Präventionsberater	13
10.4	Haushaltsmittel.....	13

10.5	Regelmäßige Weiterentwicklung	13
	Schutzkonzept in der Kooperation	14
10.6	Rechtlich selbstständige Verbände	14
10.7	Zusammenarbeit im Sozialraum	14
10.8	Fremdfirmen und Mieter	14
11	So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit	14
12	Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses und der Kirchengemeinderäte	15
	Anlage 1: Kategorisierung der Tätigkeiten und ihre jeweiligen Voraussetzungen	16
	ANLAGE 2: Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	18
	Anlage 3: Veröffentlichung von Kontaktdaten zur Unterstützung und Übersicht zu Kinderrechten	19
	Anlage 4: Wichtige Kontaktdaten auf einen Blick	20
	VERHALTENSKODEX & SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG	22
	Anlage 6: Gebet der Deutschen Bischofskonferenz zum Gebetstag für Opfer sexuellen Missbrauchs am 18. Nov.	24
	Anlage 7: Gesetzl. Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart/staatl. Gesetze	25
	Anlage 8: Verpflichtung Ehrenamtlicher - Übersicht	26

Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Seelsorgeeinheit Bad Wurzach

1 Das sind wir und das wollen wir:

Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinden

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rotenburg-Stuttgart¹.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Pfarrer Maier, Pfarrer Meschenmoser und Pastoralreferent Winstel die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

Thomas Grandl, KGR St. Verena, Vertreter im GA

Der Gemeinsame Ausschuss hat diesem Schutzkonzept zugestimmt.²

2 Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe³

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

¹ Siehe Anhang: Gesetzliche Grundlagen.

² Siehe letzte Seite. (S.15)

³ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

3 Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

3.1 Zu unseren Kirchengemeinden gehören zur Zeit (Stand:30.10.2023) 8883 Menschen, darunter 1539 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**

- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Ministrant/innen
- Jugendchor
- Kinderchor
- Kinderkirche
- Sternsingeraktion
- Pfarrbücherei (Hauerz und Seibranz)

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**

- Besuchsdienste (Geburtstagsgratulation, Krankenkommunion)
- Seniorentreffen
- Seelsorgegespräche
- Nachbarschaftshilfe (Arnach und Seibranz)

Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

- Kindergarten (St.Verena, Dietmanns, Hauerz, Seibranz, Haidgau, Eintürnenberg)

Diese Einrichtungen haben ein eigenes institutionelles Schutzkonzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinden ist.

Die Kindergärten haben ihre Schutzkonzepte den leitenden Pfarrern und den KGRs bereits vorgelegt.

Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:

- Kinderchor
- Jugendchor
- (Jugend)band („Enjoy“, Seibranz)

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

3.2 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die Risikoanalyse hilft, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder kommen wird.

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote werden wir bis 31. August 2024 auf schützende wie auf bestehende Risikofaktoren hin überprüfen.

Die folgenden Fragestellungen werden wir bei der Risikoanalyse in den Blick nehmen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche werden wir Maßnahmen entwickeln, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen, zum Beispiel durch:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Verbesserung der personellen Situation
- Zeitliche oder räumliche Entzerrung
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen

4 So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

4.1 Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Kirchliche Verwaltungszentrum Kißlegg.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind eine gemeinsame Aufgabe und daher Themen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der MAV, sofern eine solche in der Seelsorgeeinheit vorhanden ist.

4.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten. Dies bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten!

Für jene, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1)
(Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Vorgehen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Anforderungen werden in Listen⁴ erfasst.

Im jeweils zuständigen Pfarrbüro wird eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der jeweiligen Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Diese Liste der Personen wird vom jeweiligen Pfarrbüro mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist das jeweils zuständige Mitglied des Pastoralteams. Diese werden von den leitenden Pfarrern beauftragt und mittels anhängender Erklärung⁵ zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

⁴ siehe Anlagen.

⁵ Anlagen 5 (siehe praevention.drs.de).

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen und an der entsprechenden Präventionsschulung teilzunehmen.

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.⁶

Der/die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/in der Gemeinde stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.⁷ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen⁸ beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste⁹ dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

⁶ s. Anlagen : Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, (siehe praevention.drs.de).

⁷ Anlage 11: Vorlage für Bescheinigung (siehe praevention.drs.de).

⁸ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

⁹ Anlage 12: Dokumentationsliste (siehe praevention.drs.de).

5 So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der o.g. Liste¹⁰ festgehalten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person¹¹

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- A1 (Offene Informationsveranstaltung) in der Seelsorgeeinheit in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf
- A2 – Fortbildung in der SE in Kooperation mit dem Dekanat
- A3 – Fortbildung über die Angebote des Dekanats
- Information der Erstkommunion- und Firmkatechet/innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch den/die zuständige pastorale Mitarbeiter/in
- Teilnahme der Jugendgruppenleiter/innen am Kurspaket des BDKJ

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung¹²,
 - mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
 - der Katholischen Erwachsenenbildung,
 - für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita
- Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

¹⁰ Anlage mit Verpflichtungen.

¹¹ Siehe Abschnitt 4.b)

¹² Vgl. Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

6 Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

6.1 Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹³. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ¹⁴ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

6.2 Verhaltensregeln

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

7 Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und **Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen informiert werden:

Die Leitung der Kirchengemeinde, der leitende Pfarrer oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus dem Pastoralteam.

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage sowie im Gemeindebrief veröffentlicht.

Die in der Anlage aufgeführten Kontaktadressen gelten bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts¹⁵:

¹³ Siehe KABI. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

¹⁴ Siehe bdkj.info/kinderschutz

¹⁵ Siehe Anlage 3.

8 Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei!

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle¹⁶ in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage¹⁷ aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

8.1 Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde¹⁸

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese¹⁹ sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des KGR

- **Hinweis: Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.²⁰
Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan, Herrn
- Ekkehard Schmid
Katholisches Dekanatamt
Kirchplatz 3
88250 Weingarten Tel.: 0751 354105-20; Fax: 0751 354105-50: ekkehard.schmid@drs.de
für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.

¹⁶ Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

¹⁷ Siehe Anlage 13 (siehe praevention.drs.de).

¹⁸ Siehe auch die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, KABL. 2020, Nr. 4.

¹⁹ Anlage 14 (siehe praevention.drs.de).

²⁰ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,²¹ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten. Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

8.2 Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

8.3 Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

²¹ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

9 So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

9.1 Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

9.2 Gebetstag 18. November

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen. Daher begehen wir den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer²².

10 So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

10.1 Regelmäßige Thematisierung

Die leitenden Pfarrer kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

10.2 Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.²³

10.3 Präventionsberater

Pastoralreferent Matthias Winstel ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde („Präventionsberater/in“) und für den Kontakt zum Präventionskoordinator im Dekanat.

10.4 Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

10.5 Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

Nächster Termin: 2028

²² <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/gebetstag>

²³ Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Schutzkonzept in der Kooperation

10.6 Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

10.7 Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

10.8 Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.²⁴

11 So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

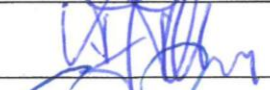

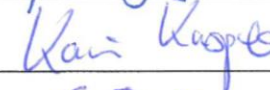
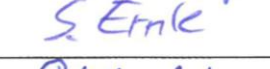

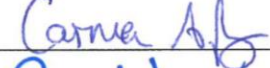


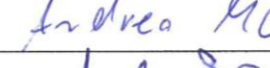

- a) Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- b) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden (vgl. Abschnitt 7) veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, im Schaukasten, und in den Jugendräumen.

²⁴ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

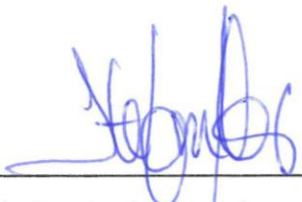
12 Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses und der Kirchengemeinderäte

Der Gemeinsame Ausschuss hat dieses institutionelle Schutzkonzept am 7.11.2023 befürwortet.


Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und einstimmig beschlossen:

Kirchengemeinde	Datum der Sitzung	Unterschrift Gewählte/r KGR-Vorsitzende/r	Datum der Unterschrift
Bad Wurzach	14.12.23		14.12.23
Arnach	28.11.23		06.12.23
Dietmanns	30.1.24		30.1.24
Eggmannsried	12.12.23		12.12.23
Eintürnenberg	30.11.23		06.12.23
Haidgau	14.11.23		06.12.23
Hauerz	15.12.23		15.12.23
Seibranz	15.02.24		15.02.24
Unterschwarzach	05.12.23		06.12.23
Ziegelbach	27.11.23		06.12.23

Bad Wurzach, den 07.03.2024



Unterschrift Ltd. Pfarrer Stefan Maier



Unterschrift Ltd. Pfarrer Patrick Meschenmoser

Anlage 1: Kategorisierung der Tätigkeiten und ihre jeweiligen Voraussetzungen

Erforderliche Unterlagen:

- I. Erweitertes Führungszeugnis + Selbstauskunftserklärung + Verhaltenskodex
- II. Selbstauskunftserklärung + Verhaltenskodex

Basis-Fortbildungen:²⁵

- Format A1: Informationsveranstaltung (1,5 Std.)

- ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt kommen

- Format A2: Halbtägige Fortbildung (3 Std.)

- z.B. Mitarbeitende bei Freizeiten und bei Fahrten mit Übernachtung mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Pfarramtssekretär*Innen, Mesner*innen, Hausmeister, Gesamtkirchenpfle-ger*in

- Format A3: Ganztägige Fortbildung (6 Std.)

- z.B. pastorale Mitarbeitende

²⁵ Vgl. Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Pkt. 5, KABl. 12/2019, S. 465

Gruppe/Team	Voraussetzungen	Fortbildungszeitpunkt und Verantwortliche/r
Kirchengemeinderats- und Ausschussmitglieder (ausgenommen Jugendausschuss)		Präventionsbeauftragte/r der SE (PR Winstel)
Ehrenamtliche Mesner/in	I. A2	-zust.past.MA
Leitende Ehrenamtliche Kommuniongruppen	I. A1	- erstes GL-Treffen /zust.past.MA
ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erstkommunion	II. A1	- erstes Treffen der EA/ zust.past.MA
Leitende Ehrenamtliche Firmgruppen	I. A1	- erstes GL-Treffen/ zust.past.MA
ehrenamtliche Mitarbeit bei der Firmung	II. A1	- erstes Treffen der EA/ zust.past.MA
Leiter/in von Jugendchören	I. A2	- bei Bedarf /zust.past.MA
Leiter/in sonstiger Chöre oder Leiter/in einer Band/ Instrumentalgruppe	Einladung zu A1 (freiwillig)	Präventionsbeauftragte/r der SE (PR Winstel)
jedes andere Mitglied (ohne Leitungsfunktion) in einem Kirchenchor, Jugendchor, Singkreis, Band oder Instrumentalgruppe	Einladung zu A1 (freiwillig)	Präventionsbeauftragte/r der SE (PR Winstel)
Mitarbeiter/in in einem Kinder-/Familien und Jugendgottesdienstteam	II. A1	- bei Bedarf /zust.past.MA
Leiter/in einer Wortgottesdienstfeier	II. A1	- bei Bedarf /zust.past.MA
Kommunionhelfer/in Lektor/in	Einladung zu A1 (freiwillig)	Präventionsbeauftragte/r der SE (PR Winstel)
Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe	I. A1	- bei Bedarf /PR Winstel
Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Neuzugezogene, Jubilare...)	II. A1	- örtl.Pfarramtssekretärin
Leiter und Verantwortliche bzw. Betreuer bei Freizeiten und Erholungsmaßnahmen	I. A2	- bei Bedarf /zust.past.MA
Ober-Ministrant/in	I. A2	- bei Bedarf /zust.past.MA
Verantwortliche bei Aktionen und Projekten wie z. B. Fasnet, 72-Stunden-Aktion, Disko etc.	II. A1	- bei Bedarf /zust.past.MA
Mitarbeit in der Pfarrbücherei	II. A1	- örtl.Pfarramtssekretärin
Verantwortliche bei der Sternsingeraktion oder sonstigen Jugendaktionen	I. A1	- örtl.Pfarramtssekretärin / zust.past.MA
Mitarbeit bei Gemeindefesten und -basaren	Einladung zu A1 (freiwillig)	Präventionsbeauftragte/r der SE (PR Winstel)

ANLAGE 2: Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Abrufbar über: https://praevention-missbrauch.drs.de/fileadmin/user_files/259/Dokumente/Dokumente_Praevention/02_Anlagenverzeichnis.docx

A Grundsätzliches

- A1** Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts
- A2** Muster-Schutzkonzept für Gemeinden anderer Muttersprache

B Arbeitshilfen

- B1** FAQ zum Muster-Schutzkonzept
- B2** Checkliste „Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts für die Kirchengemeinde“
- B3** „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KABI 15/2015)
- B4** Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte Mitarbeiter:innen)
- B5** Übersicht: „Wer braucht was?“ Beispielliste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind
- B6** Handreichung Organisation Präventionsfortbildung Gemeinden
- B7** Erläuterungs- und Aufforderungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen
- B8** 10 Gründe für die Teilnahme an einer Präventions-Fortbildung
- B9** Flyer der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz: „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“

C Vorlagen zur Umsetzung in der Kirchengemeinde

- C1a** Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag
- C1b** Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag
- C2a** Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag
- C2b** Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag
- C3a** Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche
- C3b** Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Hauptamtliche
- C4** entfällt (ehemals Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse)
- C5** Beauftragung und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- C6** Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Fortbildungsteilnahme
- C7** Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege für die Kirchengemeinde
- C8** Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

Anlage 3: Veröffentlichung von Kontaktdaten zur Unterstützung und Übersicht zu Kinderrechten



Aufmerksam sein - „NEIN“ sagen – Hilfe holen

	<p>Wir sind für dich da!</p> <p>Du kannst uns schreiben und den Brief in den Briefkasten des Pfarrbüros werfen, eine Mail schreiben oder anrufen.</p>	
<p>Thomas Grandl thomas@grandl.de Tel.0151 70088410</p>		<p>Brigitte Hoffmann Friedrich10@gmx.de Tel. 0176 96498820</p>
		
<p>Pfarrer Patrick Meschenmoser Tel.07564 2808 patrick.meschenmoser@drs.de</p>	<p>Marianne Schönball Tel. 07564 2458 marianne.schoenball@t-online.de</p>	<p>Pastoralreferent Matthias Winstel Tel.0178 3211761 matthias.winstel@drs.de </p>

Anlage 4: Wichtige Kontaktdaten auf einen Blick

Zur Meldung von Grenzübergreifen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch:

Leitende Pfarrer

Stefan Maier / Memminger Str.5 / 88410 Bad Wurzach

Tel. 07561/9329-32 Email: stefan.maier@drs.de

Patrick Meschenmoser / St.-Gallus-Straße 2 / 88410 Bad Wurzach – Unterschwarzach

07564/2808 Email: patrick.meschenmoser@drs.de

Dekan (falls einer der Pfarrer selbst beschuldigt ist)

Ekkehard Schmid / Katholisches Dekanatamt / Kirchplatz 3 / 88250 Weingarten

Tel.: 0751 354105-20; Fax: 0751 354105-50: ekehard.schmid@drs.de

Ansprechpersonen der Kommission Sexueller Missbrauch (KsM)

der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Geschäftsstelle

Telefon: 07472 169-783; Fax: 07472 169 – 83783 / ksm-kontakt@ksm.drs.de

<http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch.html>

(Die KsM ist von der Gemeindeleitung auf jeden Fall zu informieren, wenn es Vorwürfe gegen Mitarbeitende der Kirchengemeinde gibt, dass sie sexuelle Übergriffe an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen hätten.)

Zur Beratung bei unklaren Situationen:

BERATUNGSSTELLEN BRENNESSEL - HILFE GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH

Seestraße 2, 88214 Ravensburg

Telefon: 0751 – 3978; E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de

In der Seelsorgeeinheit Bad Wurzach:

Mitglieder des Pastoralteams

Die leitenden Pfarrer (s.o.)

Pastoralreferent Matthias Winstel

Memminger Str.5 - 88410 Bad Wurzach

Tel. 07561/9329-36, Mobil: 0178 3211761 Email: matthias.winstel@drs.de

Im Dekanat/Landkreis:

Katholisches Jugendreferat - BDKJ Dekanatsstelle

Eisenbahnstr. 25 - 88212 Ravensburg

Tel.: 0751 21881 Fax: 0751 354080 E-Mail: jugendreferat-rv(@bdkj-bja.drs.de

Außerkirchliche Ansprechpartner im Landkreis Ravensburg:

BERATUNGSSTELLEN BRENNESEL - HILFE GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH

Seestraße 2, 88214 Ravensburg

Telefon: 0751 – 3978; E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit:

Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ

Festnetznummer: 07153 3001 234 Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14

kinderschutz@bdkj.info

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöfl. Ordinariat

Telefon: 07472 169-385 / praevention@drs.de / www.praevention.drs.de

Bundesweite anonyme Unterstützung:

"Nummer gegen Kummer" für Kinder und Jugendliche in Not

www.nummergegenkummer.de (Chat) / Tel. 116 111

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

(www.beauftragter-missbrauch.de)

„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ Tel. 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

www.hilfeportal-missbrauch.de

Das "Hilfeportal Missbrauch" im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.



ANLAGE 5

VERHALTENSKODEX & SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch von:

Nachname
*Vorname**Geburtsdatum*

Adresse
Gruppe / Aufgabenbereich im Ort

Verhaltenskodex

I. Präambel

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.
3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Rechtsträgers/Dienstgebers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des/r Ehrenamtlichen

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.
Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
 - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.
 - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich informiere mich über
 - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,
 - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Selbstauskunftserklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (vgl. § 72a SGB VIII, Stand: April 2021).

**Anlage 6: Gebet der Deutschen Bischofskonferenz zum Gebetstag
für Opfer sexuellen Missbrauchs am 18. Nov.**

Gott, du Freund des Lebens.

Du bist allen nahe, die bedrängt sind und leiden.

Wir denken heute besonders an die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen,
die sexuellen Missbrauch erleiden mussten und müssen – auch in deiner Kirche.

Wir klagen vor dir

über die Gewalt, die Täter ihren Opfern an Leib und Seele antun,
über zerstörtes Leben, das oft niemand wieder gut machen kann.

Du unser Gott, höre unsere Klage.

Wir bekennen vor dir

das Wegschauen, Schweigen und Nichtstun derer,
die die Taten geahnt haben und ahnen.

Du unser Gott, höre unsere Klage.

Wir wollen darauf achten, was viele nicht sehen wollen:
sexuelle Übergriffe und den Missbrauch von Vertrauen und Macht.

Du unser Gott, steh uns bei.

Wir wollen hören

auf die Geschichten der Opfer.

Wir wollen Anteil nehmen
an ihrem Schmerz und ihrer Einsamkeit.

Du unser Gott, steh uns bei.

Wir wollen sprechen

von der Verantwortung, die jeder von uns trägt.

Wir wollen sprechen über Hilfe und Auswege aus der Not.

Du unser Gott, gib uns Kraft und Mut.

Wir wollen schweigen,

wo Erklärungen und Ratschläge nicht angebracht sind.

Du unser Gott, gib uns Kraft und Mut.

Wir wollen uns freuen

über die Stärke und Kraft der Betroffenen,
über die Solidarität derer, die sie begleiten,
über alle Menschen, die mitarbeiten,
um einen besseren Schutz zu verwirklichen.

Du unser Gott, mach unsere Hoffnung stark.

Wir wollen hoffen

auf Aufbrüche und neues Leben schon in dieser Welt,
auf die Umkehr der schuldig Gewordenen,
auf deine Gerechtigkeit heute und am Ende der Zeiten,
auf Heilung aller Wunden, die allein du schenken kannst.

Du unser Gott, mach unsere Hoffnung stark.

Lebendiger Gott, sende uns deinen Geist und sei mit uns auf diesem Weg,
durch Jesus Christus, unseren Bruder und Herrn. Amen.

Text: Sabine Hesse, Präventionsbeauftragten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Anlage 7 zum Schutzkonzept für die Seelsorgeeinheit Bad Wurzach

a. Gesetzliche Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Prävention:

- „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)
- „Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.06.2021)
- „Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)
- „Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Intervention):

- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)
- Statut der Kommission Sexueller Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt Nr.4 vom 16.03.2020)
- Verbindlicher Leitfaden für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 16.10.2017, S. 425ff.)
- Bei Schnittstellen mit dem Caritasverband bzw. diesem angeschlossenen Einrichtungen/Trägern: „Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt vom 15.02.2016)

b. Staatliche Gesetze:

Intervention:

- Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 184k)

Prävention:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII: insb. §8a, §8b und §72a

Aus §72a SGB VIII folgend:

- **Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Ravensburg zur Umsetzung von § 72a SGB VIII liegt seit 2 Jahren zur Erledigung beim Jugendamt Ravensburg**

- Nur bei Trägerschaft von Behinderteneinrichtungen:
§ 75 Abs. 2 SGB XII Bundesteilhabegesetz

Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit Bad Wurzach

Anlage zum Schutzkonzept der SE Bad Wurzach

Liste der ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind

	Vorlage Erw. Führungszeugnis	Zuständige/r (Einladung A1/2; Einsicht FZ, Aufbewahrung Selbstverp.f.erk. und Verhaltenskodex, TN-Bescheinigung A1/A2)	Unterschrift Selbstauskunftserkl. Verhaltenskodex	Verpflichtende Fortbild. A2	Verpflichtende Info-Veranstaltung A1	Einladung zur freiwilligen Teilnahme an A1 oder A2
Kirchengemeinderatsmitglied/ auch in deren Ausschüssen/ Leitungs- und Vertretungsaufgaben auf Dekanats- oder Diözesanebene (ausgenommen Jugendausschuss)						
Kommunionhelfer/in Lektor/in		x				
Leiter/in einer Wortgottesdienstfeier		Past. zust.MA				
Mitarbeiter/-in in einem Kinder-Familien und Jugendgottesdienstteam		Past. zust.MA				
Mitarbeiter/-in in sonstigen Gottesdienstteams (Rosenkranz, Andachten, Wallfahrten)						
Kirchenschmuck						
Ober-Ministrant/in		Past. zust.MA				
Ehrenamtliche Mesner/in		Nicht zutreffend				
Organist/in		Past. zust.MA				
Leiter/in von Jugendchören		Örtl Pfarrsekretär/in				
Leiter/in sonstiger Chöre oder Leiter/in einer Band/ Instrumentalgruppe		Past. zust.MA				
jedes andere Mitglied (ohne Leitungsfunktion) in einem Kirchenchor, Jugendchor, Singkreis, Band oder Instrumentalgruppe		Past. zust.MA				
Verantwortliche bei der Sternsingeraktion oder sonstigen Jugendaktionen		Past. zust.MA/ ört.Pfs				
Mitarbeiter in Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (außer ständigen Gruppen)		Past. zust.MA				
Leiter und Verantwortliche bzw. Betreuer bei Freizeiten und Erholungsmaßnahmen		Past. zust.MA				
Verantwortliche bei Aktionen und Projekten wie z. B. Fasnet, 72-Stunden-Aktion, Disko etc.		Past. zust.MA				
Gruppenleiter/innen von Erwachsenenkreisen und Gruppen, Familien-, Hauskreisen, Gebetskreisen						
ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erstkommunion		Past. zust.MA				
ehrenamtliche Mitarbeit bei der Firmung		Past. zust.MA				
Leitende Ehrenamtliche Kommuniongruppen		Past. zust.MA				
Leitende Ehrenamtliche Firmgruppen		Past. zust.MA				
Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe		Past. zust.MA				
Mitarbeit in der Pfarrbücherei		Örtl.PFasekr.				
Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Neuzugezogene, Jubilare...)		Örtl. Pfasekr.				
Mitarbeit bei Gemeindefesten und -basaren		Past. zust.MA				